

## **Satzung**

über die Ladenöffnungszeit im Kernort  
Neuenburg am Rhein am Sonntag des jährlich stattfindenden **Rheinmarktes**  
(deutsch-französischer Bauernmarkt), beginnend am letzten Wochenende im Monat  
Mai oder am ersten Wochenende im Monat Juni vom 07. Mai 2007

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in  
Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für  
Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am  
07.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffnungszeit**

Aus Anlass des **Rheinmarktes** dürfen im Kernort Neuenburg am Rhein Verkaufsstellen am Sonntag des Marktwochenendes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 4 Rechtskraft**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuenburg am Rhein, 07. Mai 2007

Joachim Schuster  
Bürgermeister